

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AZT Risk & Technology GmbH

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge der AZT Risk & Technology GmbH über Beratungs-, Prüfungs- und Gutachtertätigkeiten sowie über sonstige Leistungen in den Bereichen Schadensmanagement, Schadensverhütung und Risikoanalyse.

2. Persönlicher Anwendungsbereich, Ausschluss einzelner Bestimmungen gegenüber Verbrauchern

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ohne Einschränkungen gegenüber solchen Kunden, die Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Fiskus oder Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind folgenden Bestimmungen nicht anzuwenden:

- Ziffer 5 (Fristen und Termine)
- Ziffer 6 (Werkvertragliche Mängelansprüche)
- Ziffer 11.1 (Gerichtsstand)
- Ziffer 11.2 (Erfüllungsort).

3. Vertragsgegenstand

3.1 Umfang der durchzuführenden Tätigkeiten

Der Umfang der von der AZT Risk & Technology GmbH durchzuführenden Tätigkeiten (im folgenden: der Vertragsgegenstand) wird in dem Angebot der AZT Risk & Technology GmbH bzw. in dem Vertrag schriftlich festgelegt.

3.2 Schriftform

Vertragsänderungen bzw. -erweiterungen, Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter der AZT Risk & Technology GmbH oder der von diesen eingeschalteten Sachverständigen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie von der AZT Risk & Technology GmbH schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Abänderung der vorstehenden Regelung in Ziffer 3.1.

3.3 Reichweite des Vertragsgegenstandes

Der Vertragsgegenstand erstreckt sich weder auf das Funktionieren von Gesamtanlagen, zu denen zu begutachtende oder zu prüfende Teile gehören, noch auf die Konstruktion, die Materialauswahl, die Erstellung oder die Montage der zu begutachtenden oder zu prüfenden Teile, es sei denn, dies wird ausdrücklich im Vertrag vereinbart.

3.4 Erweiterungen oder Änderungen des Vertragsgegenstandes

Ergeben sich bei der Vertragsdurchführung notwendige oder vom Auftraggeber gewünschte Erweiterungen oder Änderungen des Vertragsgegenstandes, so werden sie nur Vertragsgegenstand, wenn darüber eine schriftliche Vereinbarung geschlossen wird.

Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, ist der Auftraggeber im Falle von notwendigen Erweiterungen oder Änderungen zum Rücktritt berechtigt. Die AZT Risk & Technology GmbH erhält dann die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Notwendige Erweiterungen oder Änderungen sind dann gegeben, wenn der Vertrag ohne sie undurchführbar bzw. für den Kunden ohne Wert ist und dem Kunden ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Kommt die Vereinbarung im Falle von vom Kunden gewünschten Erweiterungen oder Änderungen nicht zustande, wird der Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen durchgeführt.

4. Vertragsdurchführung, Mitwirkung des Kunden

4.1 Anerkannte Regeln der Technik

Die AZT Risk & Technology GmbH führt den Vertrag entsprechend den anerkannten Regeln der Technik durch, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.2 Notwendige Unterlagen und Informationen

Der Kunde ist verpflichtet, der AZT Risk & Technology GmbH ohne besondere

Aufforderung rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung notwendigen Unterlagen und Informationen (einschließlich aller behördlichen Verfügungen, Genehmigungen, Bauartzulassungen, Übereinstimmungszertifikate etc. für die zu begutachtenden und zu prüfenden Teile) zugänglich zu machen.

4.3 Keine Prüfpflicht der Unterlagen und Informationen

Die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen und Informationen (einschließlich aller behördlichen Verfügungen, Genehmigungen, Bauartzulassungen, Übereinstimmungszertifikate etc. für die zu begutachtenden und zu prüfenden Teile) ist nur dann Vertragsgegenstand, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist.

4.4 Subunternehmer

Sofern nichts anderes vereinbart ist, darf sich die AZT Risk & Technology GmbH zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter, insbesondere fremder Sachverständiger, bedienen.

5. Fristen und Termine

Die von der AZT Risk & Technology GmbH angegebenen bzw. im Vertrag genannten Fristen und Termine sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich vereinbart.

6. Werkvertragliche Mängelansprüche

Soweit Vertragsgegenstand die Herstellung eines Werkes ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Änderungen:

6.1 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder Übernahme einer Garantie gelten statt dessen die gesetzlichen Fristen.

6.2 Ausschluss des Rechts, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen

Das Recht, nach § 634 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, den Mangel selbst zu beseitigen und die erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, ist ausgeschlossen.

7. Schadensersatz bzw. Haftung

Die AZT Risk & Technology GmbH leistet Schadensersatz bzw. haftet ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen, gleich auf welchem Grund der Schadensersatzanspruch bzw. die Haftung beruhen mag:

7.1 Unbegrenzte Haftung

Die AZT Risk & Technology GmbH leistet Schadensersatz bzw. haftet unbegrenzt bei

- a) Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- b) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens und
- c) Übernahme einer Garantie.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AZT Risk & Technology GmbH

7.2 Begrenzte Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit

Wenn keiner der in Ziffer 7.1 bezeichneten Fälle gegeben ist, ist die Verpflichtung der AZT Risk & Technology GmbH zum Schadenersatz bzw. die Haftung

- a) für Sach- und Personenschäden auf 1.000.000 EUR
- b) für Vermögensschäden in Folge eines Sach- und Personenschadens auf 1.000.000 EUR
- c) für übrige Schäden, insbesondere durch Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn, auf 250.000 EUR beschränkt.

7.3 Versicherung

Die AZT Risk & Technology GmbH ist verpflichtet, für die in Ziffer 7.2 genannten Fälle und bis zu den dort genannten Summen eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten.

7.4 Mitverschulden

Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden der AZT Risk & Technology GmbH als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.

7.5 Produkthaftungsgesetz

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

8.1 Höhe der Vergütung

Die Höhe der Vergütung und der Ersatz von Auslagen werden auf Basis der jeweils gültigen Preisliste der AZT Risk & Technology GmbH im Vertrag vereinbart.

8.2 Vorschüsse und Teilrechnungen

Die AZT Risk & Technology GmbH kann angemessene Vorschüsse auf die Vergütung und die Auslagen verlangen. Sie kann auch Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen stellen.

8.3 Fälligkeit

Die Vergütung und der Ersatz der Auslagen sind innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

8.4 Mehrwertsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der bis zur abschließenden Durchführung des Auftrages jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu der Vergütung erhoben und bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

8.5 Eigentumsvorbehalt

Die AZT Risk & Technology GmbH behält sich das Eigentum an beweglichen Sachen bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden vor.

9. Vom Kunden überlassene Unterlagen und Informationen, Rückholpflicht der Untersuchungsgegenstände

Überlassene Unterlagen und Informationen (einschließlich aller behördlichen Verfügungen, Genehmigungen, Bauartzulassungen, Übereinstimmungszertifikate etc. für die zu begutachtenden und zu prüfenden Teile) darf die AZT Risk & Technology GmbH kopieren und die Kopien zu ihren Akten nehmen. Vom Kunden überlassene Untersuchungsgegenstände hat der Kunde auf seine Kosten nach Beendigung der Vertragsdurchführung abzuholen. Nach einem weiteren Jahr ist die AZT Risk & Tech-

nology GmbH berechtigt, die Untersuchungsgegenstände zu vernichten und die Kosten für die Vernichtung und die ordnungsgemäße Entsorgung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

10. Geheimhaltung, Veröffentlichung, Datenschutz

10.1 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Veröffentlichungen

Die AZT Risk & Technology GmbH und der Kunde sind verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werdenden und nicht allgemein bekannten Tatsachen und Informationen und insbesondere die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners unbefristet vertraulich zu behandeln, nur zum Zweck der Vertragsdurchführung zu nutzen und nicht weiterzugeben. Sofern sich die AZT Risk & Technology GmbH Dritter zur Vertragsdurchführung bedient, wird sie diese im gleichen Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

Die AZT Risk & Technology GmbH darf die Tatsachen und Informationen ohne vorherige Zustimmung des Kunden jedoch für mündliche oder schriftliche Veröffentlichungen nutzen, wenn sie den Kunden nicht nennt und aus den Tatsachen und Informationen kein Rückschluss auf die Identität des Kunden möglich ist.

10.2 Weitergabe und Veröffentlichung der Ergebnisse durch den Kunden

Der Kunde darf die im Rahmen des Vertragsgegenstandes von der AZT Risk & Technology GmbH erarbeiteten Ergebnisse, insbesondere Gutachten und Prüfberichte, nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AZT Risk & Technology GmbH an Dritte weitergeben oder veröffentlichen.

10.3 Schutz personenbezogener Daten

Die AZT Risk & Technology GmbH verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke. Dazu setzt sie auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Um die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, hat die AZT Risk & Technology GmbH die in der Anlage zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen. Die bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen sind auf das Datengeheimnis verpflichtet. Über die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes wacht der Datenschutzbeauftragte.

11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

11.1 Gerichtsstand

Gerichtsstand aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner München.

11.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten der AZT Risk & Technology GmbH ist München, der Sitz der AZT Risk & Technology GmbH.

11.3 Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, selbst wenn ihnen die AZT Risk & Technology GmbH nicht ausdrücklich widerspricht.